

Interkantonaler und internationaler Wohnsitzwechsel



Ein Wohnsitzwechsel kann weitreichende administrative, steuerliche, erb- und vorsorgerechtliche Konsequenzen haben und bedarf daher einer sorgfältigen Planung.

Grundsatz

Einerseits müssen bei einem Wohnsitzwechsel diverse administrative Schritte beachtet werden. Des Weiteren kann ein Wohnsitzwechsel aufgrund der kantonal und international unterschiedlich ausgestalteten Steuergesetze erhebliche steuerliche Konsequenzen haben. Daher lohnt sich eine gezielte Analyse der Konsequenzen sowie des Zeitpunkts eines geplanten Umzugs.

Was ist zu tun und worauf ist zu achten bei einem interkantonalen Wohnsitzwechsel?

- Ab- und Anmeldung in den jeweiligen Gemeinden und bei den zuständigen Behörden (z. B. alte und neue Schulbehörden, Einwohnerkontrolle, Energiewerke, Strassenverkehrsamt, Krankenkasse, Versicherungen, jegliche Abonnemente, Bank/Post)
- Aus Steuersicht ist bei einem Kantonswechsel der Wohnsitz per 31. Dezember für das ganze Kalenderjahr massgebend, das heisst, im neuen Kanton wird die Steuererklärung für das ganze Kalenderjahr eingereicht (bei Wohnsitzwechsel innerhalb desselben Kantons ist die Praxis uneinheitlich. Im Kanton Zürich ist z. B. der Wohnsitz am 1. Januar und im Kanton Aargau der Wohnsitz am 31. Dezember für das ganze Kalenderjahr massgebend). Ausnahme: Liegenschaften werden am Ort der gelegenen Sache besteuert.
- Spezielle Regelungen kommen im Falle eines Kantonswechsels von quellensteuerpflichtigen Personen zur Anwendung und sind entsprechend zu prüfen (Kreisschreiben Nr. 14 vom 6. Juli 2001).

- Für Kapitalbezüge aus der Pensionskasse oder der Säule 3a ist für die örtliche Besteuerung der Stichtag der Fälligkeit bzw. der Zahlung massgebend.
- In der Schweiz sind die Kantone berechtigt, Erbschafts- und Schenkungssteuern zu erheben. Für die Veranlagung der Erbschaftssteuer ist grundsätzlich der letzte Wohnsitz des Erblassers massgebend. Bei Schenkungen und Erbvorbezügen ist der Wohnsitz des Schenkers massgebend. Ausnahme: Für Grundeigentum ist jener Kanton bezugsberechtigt, in dem sich das Grundeigentum befindet.

Was ist zusätzlich bei einem internationalen Wohnsitzwechsel zu beachten?

- Steuerpflicht bis zur Abmeldung (Wegzug) bzw. ab der Anmeldung (Zuzug) führt zu unterjähriger Steuerpflicht in der Schweiz (Annualisierung regelmässiger Zahlungen für die Ermittlung des satzbestimmenden Einkommens). Die Vermögenssteuer wird pro rata temporis erhoben.
- Diese unterjährige Steuerpflicht führt dazu, dass bei Einkäufen in die Pensionskasse und/oder in die Säule 3a für die steuerliche Abzugsfähigkeit der Stichtag der Einzahlung massgebend ist. Folglich hat ein Einkauf in die Pensionskasse einen Tag nach dem Wegzug aus der Schweiz oder einen Tag vor Zuzug in die Schweiz keine steuerlichen Konsequenzen in der Schweiz (auch wenn im gleichen Kalenderjahr einbezahlt).
- Falls der Barbezug aus der Pensionskasse vor dem Wegzug aus der Schweiz erfolgt, wird die Auszahlung am Wohnort des Steuerpflichtigen besteuert. Falls der Barbezug nach Wegzug aus der Schweiz erfolgt, ist der Sitz der Pensionskasse/Freizügigkeitsstiftung massgebend (Quellensteuer). Je nach Ausgestaltung eines bestehenden Doppelbesteuerungsabkommens kann die Schweizer Quellensteuer zurückgefordert werden. Allfällige Steuerpflichten im Ausland sind zusätzlich abzuklären. Diesbezüglich empfehlen wir, einen Steuerberater im entsprechenden Land zu konsultieren.
- Quellensteuerpflicht für ausländische Arbeitnehmer mit Wohnsitz in der Schweiz, die weder die Niederlassungsbewilligung C haben noch mit Personen verheiratet sind, die die Niederlassungsbewilligung C oder das Schweizer Bürgerrecht innehaben (allfällige Pflicht zur ergänzenden oder nachträglichen Veranlagung nach kantonalem Recht beachten).
- Bei vorübergehend in der Schweiz tätigen leitenden Angestellten und Spezialisten sind die Voraussetzungen für die Berücksichtigung besonderer Berufskosten (z. B. Umzugskosten, doppelte Wohnkosten, Reisekosten, Schulkosten für die Kinder) zu prüfen. In gewissen Kantonen besteht für Neuzuzüger die Möglichkeit einer Besteuerung nach dem Aufwand (siehe diesbezüglich separates Factsheet).

- Aus erbrechtlicher Sicht kann ein Umzug aufgrund der international divergierenden Erbschafts- und Schenkungssteuergesetze sowie der allenfalls bestehenden Doppelbesteuerungsabkommen sehr unterschiedliche Konsequenzen haben. Die Steuerhoheit für Grundeigentum obliegt grundsätzlich dem Land der gelegenen Sache. Für genauere Informationen ist eine vorgängige Abklärung in allen betroffenen Ländern sehr zu empfehlen.

Was sind die Risiken bzw. welchen Themen ist bei einem Umzug besondere Beachtung zu schenken?

- Steuer-, vorsorge- und erbrechtliche Konsequenzen des Umzugs sowie Optimierungspotenziale
- Möglichkeit und Einschränkungen eines Immobilienerwerbs in der Schweiz
- Doppelbesteuerungsrisiken bei Mitarbeiterbeteiligungsplänen (je nach Länderkonstellation)
- Steueroptimierte Strukturierung von Investitionen im Ausland (z. B. ausländische Quellensteuer)
- Es empfiehlt sich, allfällige Steuerpflichten im Ausland (z. B. Wegzugs-, Erbschafts- und Schenkungssteuern sowie Fortbestand einer Steuerpflicht nach Wegzug) in allen betroffenen Ländern abzuklären.

Kontaktieren Sie uns

Für ein persönliches Gespräch stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Rufen Sie uns an unter 0844 200 111*;

Mo.–Fr., 8.00 –20.00 Uhr.

Besuchen Sie uns für weitere Informationen auf:

[credit-suisse.com/finanzplanung](https://www.credit-suisse.com/finanzplanung)

* Telefongespräche können aufgezeichnet werden.

CREDIT SUISSE (Schweiz) AG

Postfach 100

CH-8070 Zürich

[credit-suisse.com](https://www.credit-suisse.com)

Die bereitgestellten Informationen dienen Werbezwecken. Sie stellen keine Anlageberatung dar oder basieren auf andere Weise auf einer Berücksichtigung der persönlichen Umstände des Empfängers und sind auch nicht das Ergebnis einer objektiven oder unabhängigen Finanzanalyse. Die bereitgestellten Informationen sind nicht rechtsverbindlich und stellen weder ein Angebot noch eine Aufforderung zum Abschluss einer Finanztransaktion dar. Diese Informationen wurden von der Credit Suisse Group AG und/oder den mit ihr verbundenen Unternehmen (nachfolgend «CS») mit grösster Sorgfalt und nach bestem Wissen und Gewissen erstellt. Die in diesem Dokument enthaltenen Informationen und Meinungen repräsentieren die Sicht der CS zum Zeitpunkt der Erstellung und können sich jederzeit und ohne Mitteilung ändern. Sie stammen aus Quellen, die für zuverlässig erachtet werden. Die CS gibt keine Gewähr hinsichtlich des Inhalts und der Vollständigkeit der Informationen und lehnt jede Haftung für Verluste ab, die sich aus der Verwendung der Informationen ergeben. Ist nichts anderes vermerkt, sind alle Zahlen ungeprüft. Die Informationen in diesem Dokument dienen der ausschliesslichen Nutzung durch den Empfänger. Weder die vorliegenden Informationen noch Kopien davon dürfen in die Vereinigten Staaten von Amerika versandt, dorthin mitgenommen oder in den Vereinigten Staaten von Amerika verteilt oder an US-Personen (im Sinne von Regulation S des US Securities Act von 1933 in dessen jeweils gültiger Fassung) abgegeben werden. Ohne schriftliche Genehmigung der CS dürfen diese Informationen weder auszugsweise noch vollständig vervielfältigt werden.

Copyright © 2017 Credit Suisse Group AG und/oder mit ihr verbundene Unternehmen. Alle Rechte vorbehalten.